



Gesellschaftliche Gerichte!

Der Tag der Wahlen rückt immer näher. Die Parteien des Reichstages erimmen sich wieder ihrer Wahlversprechungen...

Es ist ziemlich dunkel geworden in den Säulen der Regierung. Ist es da ein Wunder, wenn der alte Sonnenott...

Wie aber sage ich's meinen Wählern? Keine Angst, die Herren Reichstag, Schatz und Konjunktur wissen sich schon zu helfen...

Rechtswissenschaftler

von rechtswissenschaftlichen Berufen für den kommenden Wahlkampf gesucht.

Es gibt zweifellos noch einige ehemalige Offiziere ohne genügende Beschäftigung, die sich an der großen Zeit des Krieges noch eine scharfere Stimme erhalten haben...

Einem Vorschlag aber wollen wir den beschleunigten und vollstän digen Durchgang noch wünschen. Wie man die Größe...

Verarbeitung der Reichstagsarbeiten

Der Reichstagsverwaltung und der große Ausschuss des Reichstags haben am Dienstag beschlossen, die Preise für Hausarbeiten...

Jugendweiche in Halle.

Nach Erzielung aller Vorbereitungen durch Unterricht und Proben für die Festspiele wird die Bevölkerung von Halle auf die Veranstaltung...

Ein ziemlich komplizierter Anschlag

Das Museum bildet vorn einen vollständigen Abgang, dahinter öffnet sich der Blick zur Stadthalle und schließlich schließt sich der rechte gute Sportplatz mit der Sportallee an...

Die Wählerträge werden teilweise gekürzt. Die Normalerträge werden durch Subventionen und Stadteinkommen...

Wettbewerb Stadthalle

Die Entwürfe in der Bearbeitung eines Bauauftrages

Ein Bauauftrag stellt uns über die ausgearbeiteten und mit dem Namen des Verfassers bezeichneten Entwürfe...

1. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

2. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

3. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

4. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

5. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

6. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

7. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

8. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

9. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

10. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

11. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

12. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

13. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

14. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

15. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

16. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

17. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

18. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

19. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

20. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

21. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

22. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

23. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

24. Preis: Kreis (Dresden). Eine ausgearbeitete geschlossene Gesamtanlage, Kuppel und Zugang sehr gut...

weisen als die besten. Diese in Wirklichkeit doch wirklich nicht sehr hoch aufstrebende Berge werden so zum Fundament bezugnehmend...

2. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

3. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

4. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

5. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

6. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

7. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

8. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

9. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

10. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

11. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

12. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

13. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

14. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

15. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

16. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

17. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

18. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

19. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

20. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

21. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

22. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

23. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

24. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

25. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

26. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

27. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

28. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

29. Preis: König u. Schuler (Stuttgart). Großartige Gesamtanlage auf dem großen zur Verfügung gestellten Raum...

Förderung des Milchverbrauchs

Wahlung eines Ortsmilchsaufschusses für den Stadthalle Halle und den Saalzeitz

Auf Anregung des Provinz-Milchsaufschusses hat der Magistrat die Vertreter der Halle mit Milch betreffenden Randreise, die Inneren Seiten aus dem Verbraucher- und Erzeugerkreisen...

SPD, Ortsverein Halle.

Ortsvereinsveranstaltungen. Morgen, Donnerstag, abend 8 Uhr finden in folgenden Lokalen Mitgliederveranstaltungen statt: 3. Bezirk: Volkspark, Burgstraße 27.

Beispiel zum Gattenmordprozess Becker

Die Untere der Ermordeten festgesetzt. Am Montag wurde vor dem erweiterten Schöffengericht gegen den blühigen Art Hans B., jetzt in Berlin, unter Ausschluss der Öffentlichkeit wegen unerlaubter Beihilfe verhandelt.

Dem Volke muß die Religion erhalten bleiben!

So dachte die Reichspropaganda. Da sorgte sie dafür, daß die Katalaner goldene Worte berühmter Männer, die von einer loyalemten Plakatfirma herausgegeben wurden...

Gewerkschaftliches.

Reichsbahnlohnstreik beendet. Einige Verbesserungen vereinbart.

Der Streik hat bei Reichsbahn ist am Dienstag durch eine Vereinbarung beendet worden. Die Nachverhandlungen über den Schiedspruch fanden unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers Dr. Brüning in der Reichsbahnverwaltung statt. Die Parteien hatten den Schiedspruch abgelehnt. Der Reichsarbeitsminister hätte also den Schiedspruch von sich für verbindlich erklären müssen, wenn der Streik überhaupt verbindlichen Charakter bekommen sollte.

Die Eisenbahngewerkschaften haben ihre ablehnende Haltung folgendermaßen begründet: Die Zulage ist in ihrer Höhe für den allergrößten Teil der Eisenbahnarbeiter unzureichend. Die prozentuale Erhöhung des Lohnes erreicht die Spanne zwischen den Lohngruppen noch mehr. Die Kaufkraft von einem vollen Jahr macht den Schiedspruch völlig unannehmbar.

Im Verlauf der Verhandlungen gingen die Bemühungen des Reichs- und Reichsarbeitsministers dahin, an dem Schiedspruch einige Verbesserungen vorzunehmen, die ihn für die Arbeiterorganisationen weitgehend erträglich machen. Nach längeren Beratungen gelang es schließlich, eine Zugabevereinbarung zu treffen, die folgenden Wortlaut hat:

Der Schiedspruch vom 21. März wird mit folgenden Änderungen zum Vertrag erhoben: a) In den beschriebenen Lohngruppen erhalten die einzelnen Lohngruppen folgende Zulage:

Lohngruppe I	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zulage	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28

b) Die Lohnregelung kann erstmalig zum 1. Januar 1929 geändert werden.

Die Zugabevereinbarung der Eisenbahner gegen den unzulänglichen Schiedspruch wird nicht ungenutzt. Die bestmögliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen wird durch die Verhandlungen herbeigeführt worden. Für das Reichsbahngebiet erhält sich gegenüber dem Schiedspruch von einem weiteren Prozent. Ferner erhält im Reichsbahngebiet 2 bis Lohngruppe V nicht 5, sondern 6 % Zulage. Schließlich ist bei den Bahnen, die unter Abrechnung von 12 auf 10 Monate verlegt werden.

Wenn die Vereinbarung auch nicht alle beabsichtigten Forderungen der Eisenbahner erfüllt, so ist trotzdem anzunehmen, daß sie diesen Ergebnis sein werden. Der Streik in der Reichsbahn ist also wieder einmal für die Reichsbahnarbeiter ein Schiedspruch ohne Verbindlichkeitsklärung zustande gekommen.

Sticht die Kaufmannen!

Wichtig ist die Bewegung der Kaufmannen. Die Verbände der an der Bewegung in der Kaufmannschaft beteiligten Organisationen trafen an der Kaufmannschaft des Bundesverbandes folgende Bestimmung:

„Der Reichsarbeitsminister ist bei dem Central-Ausschuß am 9. März gefällige Schiedspruch für verbindlich erklärt worden. Damit wird die Bewegung zur Verbesserung dieses Schiedspruchs durch rechtlichen Eingriff abgelehnt. Die Organisationen sind insoweit gelöst, die empfindlichen und von der gesamten Kaufmannschaft des Bundesverbandes durchgeführten Maßnahmen aufzuheben. Die Organisationen haben alles getan, um die Verbindlichkeitsklärung zu verhindern und eine Verbesserung des Schiedspruchs herbeizuführen. Es kommt sich dabei auf den seit Jahren guten Geschäftsstand im Großhandel sowie auf die Notwendigkeit der weiteren Erhöhung der Löhne beziehen. Sie glauben den Kaufmannen gefügt zu haben, daß dieser eine dem Kaufmann mehr entsprechende Lohnherabsetzung aus tragen könne, aber die Bedingungen der Unternehmer fanden wieder mehr Gehör beim Reichsarbeitsministerium, und die Hoffnungen lauternd mit fähigsten Lohn bedacht Arbeiter auf erhebliche Verbesserung ihres Lebensunterhalts wurden zunächst gemäß, während man andererseits ohne genaue Kenntnis der Beschäftigten in mittleren und kleineren Betrieben. Das Unternehmen wird noch schwerer als das Wort der Arbeitnehmer!“

Mit gutem Gewissen sagen daher die Unterzeichneten: Herr Minister, das war ein gerechter Streik!

Trotz alledem müssen sie nun an der Arbeiterkraft im Bundesverband die Aufforderung richten, die durch den Schiedspruch des Reichsarbeitsministers geschaffene Lage zu beachten.“

Ganztägig ungenügend

Die Neuregelung der Arzeneimittelherstellung

Die Neuregelung der Arzeneimittelherstellung für die Zeit nach dem 31. März ist nicht unbefriedigend. Das Ziel des Reichsarbeitsministers ist die gegenwärtige Regelung bis zum 1. April verlängert; alsdann gilt folgendes: Der Reichsarbeitsminister ist grundsätzlich der gleiche: Bäcker, Metzger, Metzler, Leber, Holz- und Metallindustrie sowie Angestelltenberufe. Auf diese sechs Berufsgruppen wird die Arzeneimittelherstellung im Gegensatz zu der bisherigen allgemeinen Zulassung auf alle Arbeitskräfte der verschiedenen Gewerkschaften eingeschränkt. Arzeneimittelherstellung der anderen Berufsgruppen angeht, erhalten die Unterfertigung für ihre Person jedoch weiter, bis sie die Höchstzahl erreicht haben. Die Präsidenten der Landesverbände können Abänderungen des Reichsarbeitsministers vorschlagen und in gewissem Umfang ungenügende Sachverhalte zur Arzeneimittelherstellung zulassen sowie dem Reichsarbeitsminister rechtliche Erweiterungen vorschlagen, wenn ein langanhaltender Protest auf dem Reichsarbeitsminister befehligt. Auf der anderen Seite haben die Präsidenten der An-

besetzter und die Vorsitzenden der Arbeitsämter die Arzeneimittelherstellung für sechs Berufsgruppen auszuwählen, in denen sie einschneidend ist. Arbeitsämtern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, kann die Höchstzahl hinaus bis zu einer Gesamtzahl von 30 Personen gesetzt werden. Diese Regelung trifft nicht entfernt an das Leben, was die sozialdemokratische Forderung des Reichstags gefordert hat. Sie verlangt diese Unterfertigung wie in der Arbeitslosenversicherung. Demgegenüber erklärte der Reichsarbeitsminister im Reichstag, die Arzeneimittelherstellung werde nur bei besonders ungenügender Arbeitsmarktlage gewährt. Nun, ist die Arbeitsmarktlage zurecht nicht immer noch besonders ungenügend? Der Reichsarbeitsminister hat sich nicht auf grundsätzliche Erweiterungen. Man sieht, auch die Arzeneimittelherstellung muß noch neuen Reichstag neu angeordnet und endlich einmal brennend geregelt werden.

Mit der Verbindlichkeitsklärung des unzulänglichen Schiedspruchs ist also nach dieser Erklärung die Lohnbewegung im Bundesverband beendet. Der „Korrespondent“ kommt bei der Betrachtung dieses Mißstandes zu dem Schluß:

„Man muß diese unglückselige Wendung der Dinge von politischen Gesichtspunkten aus als weitere Beweis einseitiger Gehörlosigkeit der Reichsregierung an Unternehmern und Arbeitern und die entsprechenden Schlußfolgerungen in kommenden Zeiten als Staatsbürger herausgeben!“

Sapeviererstreik in Mannheim.

Die Sapeviererstreik in Mannheim-Submissionshofen streben im Streit. Das Lohnabkommen lief am 15. März ab. Die Sapevierer streben nach einer Verlängerung der Verhandlungen über den Schluß eines neuen Abkommens ab.

Schiedspruch für die städtische Metallindustrie.

Für die städtische Metallindustrie wurde nach langwierigen Verhandlungen endlich ein Schiedspruch gefällig. Danach weist der neue Tarifvertrag gegenüber dem bisherigen verschiedene Verbesserungen auf. Es wurden u. a. die Bestimmungen in der Tarifvertrag ausgenommen. Die neuen Bestimmungen sollen vom 1. April bis 30. September 1929 gelten. Der Schiedspruch unterzeichnet nicht die Möglichkeit, die Bestimmungen von Hand- und Fleißarbeit — soweit die Voraussetzungen gegeben sind — betrieblich durch Sondervereinbarungen zu realisieren. Für die gewerblichen Arbeiter des Tarifvertrages wurde unter Selbstverständigen Zustimmung ein Schiedspruch eingeleitet. Erklärung, ist seit dem 31. März.

Die „unzufriedenheit“ Dinta

„Es ist nicht richtig, daß die Bezahlung auf der Straße 10 Stunden arbeiten müssen.“ Die Bezahlung ist nicht nur die Bezahlung, sondern für den Braunkohlenbergbau vorgesehen 9 1/2 stündig.

Es ist ferner unrichtig, daß noch nicht vierzehnjährige länger als 6 Stunden arbeiten müssen. Dies ist schon besetzt nicht möglich, weil die Arbeiter befristet sind, noch im Laufe des letzten Jahres befristet waren. Daraus ergibt sich von selbst die Unrichtigkeit der weiter angeführten Behauptung, daß diese Bezahlung trotz 10 stündiger Arbeitszeit nur 6 Stunden bezahlt werden.“

Es ist ferner lange bekannt, bis die Anhaltischen Kohlenwerke sich zu dieser „Berichtigung“ bequemen. Also die Bezahlung arbeiten nicht 10, sondern nur 9 1/2 Stunden. Auch dies genügt schon zur Inflationsierung der so befristeten die Bezahlung derjenigen Dinta (Deutsches Institut für technische Arbeitsstudien). Was die Bezahlung in den 14 Jahren betrifft, so sollen sich solche nach den Angaben unferes Gewerkschaftsamt tatsächlich im Betrieb befinden und ebenso lange wie die übrigen gearbeitet haben. Die Berichtigung vermag auch nicht über die durch ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts im Februar d. J. festgestellte Lohnänderung

hinwegzuführen. Die Anhaltischen Kohlenwerke wurden damals, wie wir berichteten, zur Zahlung einer Lohnfristung von 1065 M. verurteilt.

Eine wichtige Entschädigung für den Braunkohlenbergbau.

Der Überlöhnungszulage ist auf den tatsächlichen verdienten Lohn zu zahlen.

Nach den Bestimmungen des Schiedspruchs über die Bezahlung vom 21. April 1927 ist für den Braunkohlenbergbau ein Lohnzuschlag für die Mehrarbeit von 15 Prozent zu gewähren. Die Direktion der Bitterfelder Aufzuchtgrube steht nun auf dem Standpunkt, daß dieser Lohnzuschlag nicht auf die tariflich vereinbarte Lohnhöhe zu gewähren ist. Demgegenüber hat der Betriebsrat die Auffassung, daß dieser Lohnzuschlag auf die tatsächlich verdienten Löhne zu gewähren ist. Der Betriebsrat hat den entsprechenden Verhandlungen mit der Direktion die tarifliche Bezahlung als Grundlage für die Berechnung der Zuschläge vorgeschlagen. Daraufhin hat die Direktion die Bezahlung der Bezahlung als Grundlage für die Berechnung der Zuschläge vorgeschlagen. Daraufhin hat die Direktion die Bezahlung der Bezahlung als Grundlage für die Berechnung der Zuschläge vorgeschlagen.

Der Schiedspruch vom 22. April 1927 hat die Mehrarbeitsabkommen mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß die über 8 Stunden hinaus geleistete Arbeit mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im mittelberuflichen Braunkohlenbergbau mit einem Lohnzuschlag von 15 Prozent zu vergüten ist. Die Regelung betrifft die Vergütung für die Mehrarbeit auf 15 Prozent an Stelle der in § 6a der Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927 vorgezeichneten 25 Prozent des Lohnes.

Ueber die Entschädigung erhalten die §§ 5 und 6 des Tarifvertrages die maßgebenden Bestimmungen. Danach erhalten die Belegschaftsmitglieder bei normaler Leistung Mindestlohn nach der jeweils geltenden Lohnliste. Bei den Gebirgsarbeitern ist die Bezahlung so bemessen, daß im Durchschnitt der Lohnperiode bei normaler Leistung mindestens 10 von Hundert über die Höhe der Lohnliste verdient werden.

Werden die Belegschaftsmitglieder nach Schiedspruch, so werden die Lohnverhältnisse abgeändert. Bei den Gebirgsarbeitern ist der Lohn bei normaler Leistung nicht durch die Lohnliste bestimmt, sondern es muß zwischen Vertragsverwaltung und Kameradschaft eine Vereinbarung darüber erfolgen, in welcher Höhe eine bestimmte Leistung vergütet werden soll. Während es bei der Arbeit nach Schiedspruch lediglich der Vereinbarung der normalen Leistung bedarf, bedarf es bei den Gebirgsarbeitern der Vereinbarung der normalen Leistung und außerdem der Vereinbarung der Vergütung für eine bestimmte Leistung. Der Tarifvertrag bestimmt lediglich, daß der verdiente Lohn, der auf Grund der vereinbarten Vergütung für eine bestimmte Leistung zu zahlen ist, im Durchschnitt der Lohnperiode bei normaler Leistung so hoch sein muß, daß in dem Durchschnitt der Lohnperiode bei normaler Leistung der Lohn über die Höhe der Lohnliste verdient werden. Ueber die Vereinbarung der

normalen Leistung bestimmt der Tarifvertrag im § 6. Ueber die Vereinbarung des Gebirgslohn bestimmt die Arbeitsordnung in § 8. In der Praxis wird die Vereinbarung des Gebirgslohn bestimmt durch die normale Leistung bestimmt. Tarifvertrag und Arbeitsordnung stimmen darin überein, daß Normalleistung und Gebirgslohn vereinbart werden muß (vergl. Entscheidung der Oberstaatsanwaltschaft vom 2. Mai 1926 im Entscheidung Nr. 10).

Wird aber normale Leistung und Gebirgslohn Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart, so ist der auf Grund dieser Vereinbarung verdiente Lohn in voller Höhe der gemäß Tarifvertrag und Arbeitsordnung verdiente Lohn.

Der für die Mehrarbeit festgesetzte Zuschlag zum Lohn ist also nach der vollen Höhe dieses verdienten Lohnes zu berechnen. Bei der Berechnung des Lohnzuschlages für die Gebirgsarbeiter ist für die Höhe der gelamte, von dem einzelnen Gebirgsarbeiter in der Woche tatsächlich verdiente Gebirgslohn, zugrunde zu legen. Der Zuschlag der Arbeitsstunden zu teilen. Das Maß der Vergütung für die Mehrarbeit ist 15 Prozent des Lohnes für die Anzahl von Arbeitsstunden, die über 48 Stunden wöchentlich hinausgehen (vergl. Dr. Richter in dem Aufsatz: „Die Bezahlung der Bezahlung“ in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“ 1928, Seite 2 ff.). Die vorstehende Auslegung stimmt überein mit der Auffassung von Schmidt in seinem Kommentar über die Vereinbarung der Bezahlung der Bezahlung, Seite 11, Ann. 6 zu § 6a, der dort sagt: „Der Gesamtarbeitslohn ist durch die Anzahl der darauf entfallenden Arbeitsstunden zu dividieren, um auf diese Weise den auf die Stunden entfallenden Betrag zu finden. Auf diesen Betrag ist der Überlöhnungszulage für die Stunden zu zahlen, die über den tariflich festgesetzten hinausgehen.“

Dieser Schiedspruch und die Begründung dazu ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Bezahlung der Bezahlung der Bezahlung. Die Klager hatten ursprünglich beantragt, zu entscheiden, daß der Bezahlung, tatsächlich verdiente Lohn Bezahlung und Bezahlung zu gewähren. Der Antrag auf eine Entscheidung über die beiden letzten Begriffe ist jedoch im Laufe der Verhandlung zurückgezogen worden, so daß die Bedeutung dieses Schiedspruchs sich lediglich auf die erzielte Gebirgslohn erstreckt. Der Schiedspruch wird der ganz besonderen Bedeutung der Arbeitereits empfohlen.

Kundentag - Programm

Donnerstag, 15.30 Uhr: Arbeiterparade, 15.30 Uhr: Konzert, 16.30 bis 18.30 Uhr: Aufbruch zum Kundentag, 18.30 bis 19.30 Uhr: Kundentag, 19.30 bis 21.30 Uhr: Kundentag, 21.30 bis 23.30 Uhr: Kundentag, 23.30 bis 25.30 Uhr: Kundentag, 25.30 bis 27.30 Uhr: Kundentag, 27.30 bis 29.30 Uhr: Kundentag, 29.30 bis 31.30 Uhr: Kundentag, 31.30 bis 33.30 Uhr: Kundentag, 33.30 bis 35.30 Uhr: Kundentag, 35.30 bis 37.30 Uhr: Kundentag, 37.30 bis 39.30 Uhr: Kundentag, 39.30 bis 41.30 Uhr: Kundentag, 41.30 bis 43.30 Uhr: Kundentag, 43.30 bis 45.30 Uhr: Kundentag, 45.30 bis 47.30 Uhr: Kundentag, 47.30 bis 49.30 Uhr: Kundentag, 49.30 bis 51.30 Uhr: Kundentag, 51.30 bis 53.30 Uhr: Kundentag, 53.30 bis 55.30 Uhr: Kundentag, 55.30 bis 57.30 Uhr: Kundentag, 57.30 bis 59.30 Uhr: Kundentag, 59.30 bis 61.30 Uhr: Kundentag, 61.30 bis 63.30 Uhr: Kundentag, 63.30 bis 65.30 Uhr: Kundentag, 65.30 bis 67.30 Uhr: Kundentag, 67.30 bis 69.30 Uhr: Kundentag, 69.30 bis 71.30 Uhr: Kundentag, 71.30 bis 73.30 Uhr: Kundentag, 73.30 bis 75.30 Uhr: Kundentag, 75.30 bis 77.30 Uhr: Kundentag, 77.30 bis 79.30 Uhr: Kundentag, 79.30 bis 81.30 Uhr: Kundentag, 81.30 bis 83.30 Uhr: Kundentag, 83.30 bis 85.30 Uhr: Kundentag, 85.30 bis 87.30 Uhr: Kundentag, 87.30 bis 89.30 Uhr: Kundentag, 89.30 bis 91.30 Uhr: Kundentag, 91.30 bis 93.30 Uhr: Kundentag, 93.30 bis 95.30 Uhr: Kundentag, 95.30 bis 97.30 Uhr: Kundentag, 97.30 bis 99.30 Uhr: Kundentag, 99.30 bis 101.30 Uhr: Kundentag, 101.30 bis 103.30 Uhr: Kundentag, 103.30 bis 105.30 Uhr: Kundentag, 105.30 bis 107.30 Uhr: Kundentag, 107.30 bis 109.30 Uhr: Kundentag, 109.30 bis 111.30 Uhr: Kundentag, 111.30 bis 113.30 Uhr: Kundentag, 113.30 bis 115.30 Uhr: Kundentag, 115.30 bis 117.30 Uhr: Kundentag, 117.30 bis 119.30 Uhr: Kundentag, 119.30 bis 121.30 Uhr: Kundentag, 121.30 bis 123.30 Uhr: Kundentag, 123.30 bis 125.30 Uhr: Kundentag, 125.30 bis 127.30 Uhr: Kundentag, 127.30 bis 129.30 Uhr: Kundentag, 129.30 bis 131.30 Uhr: Kundentag, 131.30 bis 133.30 Uhr: Kundentag, 133.30 bis 135.30 Uhr: Kundentag, 135.30 bis 137.30 Uhr: Kundentag, 137.30 bis 139.30 Uhr: Kundentag, 139.30 bis 141.30 Uhr: Kundentag, 141.30 bis 143.30 Uhr: Kundentag, 143.30 bis 145.30 Uhr: Kundentag, 145.30 bis 147.30 Uhr: Kundentag, 147.30 bis 149.30 Uhr: Kundentag, 149.30 bis 151.30 Uhr: Kundentag, 151.30 bis 153.30 Uhr: Kundentag, 153.30 bis 155.30 Uhr: Kundentag, 155.30 bis 157.30 Uhr: Kundentag, 157.30 bis 159.30 Uhr: Kundentag, 159.30 bis 161.30 Uhr: Kundentag, 161.30 bis 163.30 Uhr: Kundentag, 163.30 bis 165.30 Uhr: Kundentag, 165.30 bis 167.30 Uhr: Kundentag, 167.30 bis 169.30 Uhr: Kundentag, 169.30 bis 171.30 Uhr: Kundentag, 171.30 bis 173.30 Uhr: Kundentag, 173.30 bis 175.30 Uhr: Kundentag, 175.30 bis 177.30 Uhr: Kundentag, 177.30 bis 179.30 Uhr: Kundentag, 179.30 bis 181.30 Uhr: Kundentag, 181.30 bis 183.30 Uhr: Kundentag, 183.30 bis 185.30 Uhr: Kundentag, 185.30 bis 187.30 Uhr: Kundentag, 187.30 bis 189.30 Uhr: Kundentag, 189.30 bis 191.30 Uhr: Kundentag, 191.30 bis 193.30 Uhr: Kundentag, 193.30 bis 195.30 Uhr: Kundentag, 195.30 bis 197.30 Uhr: Kundentag, 197.30 bis 199.30 Uhr: Kundentag, 199.30 bis 201.30 Uhr: Kundentag, 201.30 bis 203.30 Uhr: Kundentag, 203.30 bis 205.30 Uhr: Kundentag, 205.30 bis 207.30 Uhr: Kundentag, 207.30 bis 209.30 Uhr: Kundentag, 209.30 bis 211.30 Uhr: Kundentag, 211.30 bis 213.30 Uhr: Kundentag, 213.30 bis 215.30 Uhr: Kundentag, 215.30 bis 217.30 Uhr: Kundentag, 217.30 bis 219.30 Uhr: Kundentag, 219.30 bis 221.30 Uhr: Kundentag, 221.30 bis 223.30 Uhr: Kundentag, 223.30 bis 225.30 Uhr: Kundentag, 225.30 bis 227.30 Uhr: Kundentag, 227.30 bis 229.30 Uhr: Kundentag, 229.30 bis 231.30 Uhr: Kundentag, 231.30 bis 233.30 Uhr: Kundentag, 233.30 bis 235.30 Uhr: Kundentag, 235.30 bis 237.30 Uhr: Kundentag, 237.30 bis 239.30 Uhr: Kundentag, 239.30 bis 241.30 Uhr: Kundentag, 241.30 bis 243.30 Uhr: Kundentag, 243.30 bis 245.30 Uhr: Kundentag, 245.30 bis 247.30 Uhr: Kundentag, 247.30 bis 249.30 Uhr: Kundentag, 249.30 bis 251.30 Uhr: Kundentag, 251.30 bis 253.30 Uhr: Kundentag, 253.30 bis 255.30 Uhr: Kundentag, 255.30 bis 257.30 Uhr: Kundentag, 257.30 bis 259.30 Uhr: Kundentag, 259.30 bis 261.30 Uhr: Kundentag, 261.30 bis 263.30 Uhr: Kundentag, 263.30 bis 265.30 Uhr: Kundentag, 265.30 bis 267.30 Uhr: Kundentag, 267.30 bis 269.30 Uhr: Kundentag, 269.30 bis 271.30 Uhr: Kundentag, 271.30 bis 273.30 Uhr: Kundentag, 273.30 bis 275.30 Uhr: Kundentag, 275.30 bis 277.30 Uhr: Kundentag, 277.30 bis 279.30 Uhr: Kundentag, 279.30 bis 281.30 Uhr: Kundentag, 281.30 bis 283.30 Uhr: Kundentag, 283.30 bis 285.30 Uhr: Kundentag, 285.30 bis 287.30 Uhr: Kundentag, 287.30 bis 289.30 Uhr: Kundentag, 289.30 bis 291.30 Uhr: Kundentag, 291.30 bis 293.30 Uhr: Kundentag, 293.30 bis 295.30 Uhr: Kundentag, 295.30 bis 297.30 Uhr: Kundentag, 297.30 bis 299.30 Uhr: Kundentag, 299.30 bis 301.30 Uhr: Kundentag, 301.30 bis 303.30 Uhr: Kundentag, 303.30 bis 305.30 Uhr: Kundentag, 305.30 bis 307.30 Uhr: Kundentag, 307.30 bis 309.30 Uhr: Kundentag, 309.30 bis 311.30 Uhr: Kundentag, 311.30 bis 313.30 Uhr: Kundentag, 313.30 bis 315.30 Uhr: Kundentag, 315.30 bis 317.30 Uhr: Kundentag, 317.30 bis 319.30 Uhr: Kundentag, 319.30 bis 321.30 Uhr: Kundentag, 321.30 bis 323.30 Uhr: Kundentag, 323.30 bis 325.30 Uhr: Kundentag, 325.30 bis 327.30 Uhr: Kundentag, 327.30 bis 329.30 Uhr: Kundentag, 329.30 bis 331.30 Uhr: Kundentag, 331.30 bis 333.30 Uhr: Kundentag, 333.30 bis 335.30 Uhr: Kundentag, 335.30 bis 337.30 Uhr: Kundentag, 337.30 bis 339.30 Uhr: Kundentag, 339.30 bis 341.30 Uhr: Kundentag, 341.30 bis 343.30 Uhr: Kundentag, 343.30 bis 345.30 Uhr: Kundentag, 345.30 bis 347.30 Uhr: Kundentag, 347.30 bis 349.30 Uhr: Kundentag, 349.30 bis 351.30 Uhr: Kundentag, 351.30 bis 353.30 Uhr: Kundentag, 353.30 bis 355.30 Uhr: Kundentag, 355.30 bis 357.30 Uhr: Kundentag, 357.30 bis 359.30 Uhr: Kundentag, 359.30 bis 361.30 Uhr: Kundentag, 361.30 bis 363.30 Uhr: Kundentag, 363.30 bis 365.30 Uhr: Kundentag, 365.30 bis 367.30 Uhr: Kundentag, 367.30 bis 369.30 Uhr: Kundentag, 369.30 bis 371.30 Uhr: Kundentag, 371.30 bis 373.30 Uhr: Kundentag, 373.30 bis 375.30 Uhr: Kundentag, 375.30 bis 377.30 Uhr: Kundentag, 377.30 bis 379.30 Uhr: Kundentag, 379.30 bis 381.30 Uhr: Kundentag, 381.30 bis 383.30 Uhr: Kundentag, 383.30 bis 385.30 Uhr: Kundentag, 385.30 bis 387.30 Uhr: Kundentag, 387.30 bis 389.30 Uhr: Kundentag, 389.30 bis 391.30 Uhr: Kundentag, 391.30 bis 393.30 Uhr: Kundentag, 393.30 bis 395.30 Uhr: Kundentag, 395.30 bis 397.30 Uhr: Kundentag, 397.30 bis 399.30 Uhr: Kundentag, 399.30 bis 401.30 Uhr: Kundentag, 401.30 bis 403.30 Uhr: Kundentag, 403.30 bis 405.30 Uhr: Kundentag, 405.30 bis 407.30 Uhr: Kundentag, 407.30 bis 409.30 Uhr: Kundentag, 409.30 bis 411.30 Uhr: Kundentag, 411.30 bis 413.30 Uhr: Kundentag, 413.30 bis 415.30 Uhr: Kundentag, 415.30 bis 417.30 Uhr: Kundentag, 417.30 bis 419.30 Uhr: Kundentag, 419.30 bis 421.30 Uhr: Kundentag, 421.30 bis 423.30 Uhr: Kundentag, 423.30 bis 425.30 Uhr: Kundentag, 425.30 bis 427.30 Uhr: Kundentag, 427.30 bis 429.30 Uhr: Kundentag, 429.30 bis 431.30 Uhr: Kundentag, 431.30 bis 433.30 Uhr: Kundentag, 433.30 bis 435.30 Uhr: Kundentag, 435.30 bis 437.30 Uhr: Kundentag, 437.30 bis 439.30 Uhr: Kundentag, 439.30 bis 441.30 Uhr: Kundentag, 441.30 bis 443.30 Uhr: Kundentag, 443.30 bis 445.30 Uhr: Kundentag, 445.30 bis 447.30 Uhr: Kundentag, 447.30 bis 449.30 Uhr: Kundentag, 449.30 bis 451.30 Uhr: Kundentag, 451.30 bis 453.30 Uhr: Kundentag, 453.30 bis 455.30 Uhr: Kundentag, 455.30 bis 457.30 Uhr: Kundentag, 457.30 bis 459.30 Uhr: Kundentag, 459.30 bis 461.30 Uhr: Kundentag, 461.30 bis 463.30 Uhr: Kundentag, 463.30 bis 465.30 Uhr: Kundentag, 465.30 bis 467.30 Uhr: Kundentag, 467.30 bis 469.30 Uhr: Kundentag, 469.30 bis 471.30 Uhr: Kundentag, 471.30 bis 473.30 Uhr: Kundentag, 473.30 bis 475.30 Uhr: Kundentag, 475.30 bis 477.30 Uhr: Kundentag, 477.30 bis 479.30 Uhr: Kundentag, 479.30 bis 481.30 Uhr: Kundentag, 481.30 bis 483.30 Uhr: Kundentag, 483.30 bis 485.30 Uhr: Kundentag, 485.30 bis 487.30 Uhr: Kundentag, 487.30 bis 489.30 Uhr: Kundentag, 489.30 bis 491.30 Uhr: Kundentag, 491.30 bis 493.30 Uhr: Kundentag, 493.30 bis 495.30 Uhr: Kundentag, 495.30 bis 497.30 Uhr: Kundentag, 497.30 bis 499.30 Uhr: Kundentag, 499.30 bis 501.30 Uhr: Kundentag, 501.30 bis 503.30 Uhr: Kundentag, 503.30 bis 505.30 Uhr: Kundentag, 505.30 bis 507.30 Uhr: Kundentag, 507.30 bis 509.30 Uhr: Kundentag, 509.30 bis 511.30 Uhr: Kundentag, 511.30 bis 513.30 Uhr: Kundentag, 513.30 bis 515.30 Uhr: Kundentag, 515.30 bis 517.30 Uhr: Kundentag, 517.30 bis 519.30 Uhr: Kundentag, 519.30 bis 521.30 Uhr: Kundentag, 521.30 bis 523.30 Uhr: Kundentag, 523.30 bis 525.30 Uhr: Kundentag, 525.30 bis 527.30 Uhr: Kundentag, 527.30 bis 529.30 Uhr: Kundentag, 529.30 bis 531.30 Uhr: Kundentag, 531.30 bis 533.30 Uhr: Kundentag, 533.30 bis 535.30 Uhr: Kundentag, 535.30 bis 537.30 Uhr: Kundentag, 537.30 bis 539.30 Uhr: Kundentag, 539.30 bis 541.30 Uhr: Kundentag, 541.30 bis 543.30 Uhr: Kundentag, 543.30 bis 545.30 Uhr: Kundentag, 545.30 bis 547.30 Uhr: Kundentag, 547.30 bis 549.30 Uhr: Kundentag, 549.30 bis 551.30 Uhr: Kundentag, 551.30 bis 553.30 Uhr: Kundentag, 553.30 bis 555.30 Uhr: Kundentag, 555.30 bis 557.30 Uhr: Kundentag, 557.30 bis 559.30 Uhr: Kundentag, 559.30 bis 561.30 Uhr: Kundentag, 561.30 bis 563.30 Uhr: Kundentag, 563.30 bis 565.30 Uhr: Kundentag, 565.30 bis 567.30 Uhr: Kundentag, 567.30 bis 569.30 Uhr: Kundentag, 569.30 bis 571.30 Uhr: Kundentag, 571.30 bis 573.30 Uhr: Kundentag, 573.30 bis 575.30 Uhr: Kundentag, 575.30 bis 577.30 Uhr: Kundentag, 577.30 bis 579.30 Uhr: Kundentag, 579.30 bis 581.30 Uhr: Kundentag, 581.30 bis 583.30 Uhr: Kundentag, 583.30 bis 585.30 Uhr: Kundentag, 585.30 bis 587.30 Uhr: Kundentag, 587.30 bis 589.30 Uhr: Kundentag, 589.30 bis 591.30 Uhr: Kundentag, 591.30 bis 593.30 Uhr: Kundentag, 593.30 bis 595.30 Uhr: Kundentag, 595.30 bis 597.30 Uhr: Kundentag, 597.30 bis 599.30 Uhr: Kundentag, 599.30 bis 601.30 Uhr: Kundentag, 601.30 bis 603.30 Uhr: Kundentag, 603.30 bis 605.30 Uhr: Kundentag, 605.30 bis 607.30 Uhr: Kundentag, 607.30 bis 609.30 Uhr: Kundentag, 609.30 bis 611.30 Uhr: Kundentag, 611.30 bis 613.30 Uhr: Kundentag, 613.30 bis 615.30 Uhr: Kundentag, 615.30 bis 617.30 Uhr: Kundentag, 617.30 bis 619.30 Uhr: Kundentag, 619.30 bis 621.30 Uhr: Kundentag, 621.30 bis 623.30 Uhr: Kundentag, 623.30 bis 625.30 Uhr: Kundentag, 625.30 bis 627.30 Uhr: Kundentag, 627.30 bis 629.30 Uhr: Kundentag, 629.30 bis 631.30 Uhr: Kundentag, 631.30 bis 633.30 Uhr: Kundentag, 633.30 bis 635.30 Uhr: Kundentag, 635.30 bis 637.30 Uhr: Kundentag, 637.30 bis 639.30 Uhr: Kundentag, 639.30 bis 641.30 Uhr: Kundentag, 641.30 bis 643.30 Uhr: Kundentag, 643.30 bis 645.30 Uhr: Kundentag, 645.30 bis 647.30 Uhr: Kundentag, 647.30 bis 649.30 Uhr: Kundentag, 649.30 bis 651.30 Uhr: Kundentag, 651.30 bis 653.30 Uhr: Kundentag, 653.30 bis 655.30 Uhr: Kundentag, 655.30 bis 657.30 Uhr: Kundentag, 657.30 bis 659.30 Uhr: Kundentag, 659.30 bis 661.30 Uhr: Kundentag, 661.30 bis 663.30 Uhr: Kundentag, 663.30 bis 665.30 Uhr: Kundentag, 665.30 bis 667.30 Uhr: Kundentag, 667.30 bis 669.30 Uhr: Kundentag, 669.30 bis 671.30 Uhr: Kundentag, 671.30 bis 673.30 Uhr: Kundentag, 673.30 bis 675.30 Uhr: Kundentag, 675.30 bis 677.30 Uhr: Kundentag, 677.30 bis 679.30 Uhr: Kundentag, 679.30 bis 681.30 Uhr: Kundentag, 681.30 bis 683.30 Uhr: Kundentag, 683.30 bis 685.30 Uhr: Kundentag, 685.30 bis 687.30 Uhr: Kundentag, 687.30 bis 689.30 Uhr: Kundentag, 689.30 bis 691.30 Uhr: Kundentag, 691.30 bis 693.30 Uhr: Kundentag, 693.30 bis 695.30 Uhr: Kundentag, 695.30 bis 697.30 Uhr: Kundentag, 697.30 bis 699.30 Uhr: Kundentag, 699.30 bis 701.30 Uhr: Kundentag, 701.30 bis 703.30 Uhr: Kundentag, 703.30 bis 705.30 Uhr: Kundentag, 705.30 bis 707.30 Uhr: Kundentag, 707.30 bis 709.30 Uhr: Kundentag, 709.30 bis 711.30 Uhr: Kundentag, 711.30 bis 713.30 Uhr: Kundentag, 713.30 bis 715.30 Uhr: Kundentag, 715.30 bis 717.30 Uhr: Kundentag, 717.30 bis 719.30 Uhr: Kundentag, 719.30 bis 721.30 Uhr: Kundentag, 721.30 bis 723.30 Uhr: Kundentag, 723.30 bis 725.30 Uhr: Kundentag, 725.30 bis 727.30 Uhr: Kundentag, 727.30 bis 729.30 Uhr: Kundentag, 729.30 bis 731.30 Uhr: Kundentag, 731.30 bis 733.30 Uhr: Kundentag, 733.30 bis 735.30 Uhr: Kundentag, 735.30 bis 737.30 Uhr: Kundentag, 737.30 bis 739.30 Uhr: Kundentag, 739.30 bis 741.30 Uhr: Kundentag, 741.30 bis 743.30 Uhr: Kundentag, 743.30 bis 745.30 Uhr: Kundentag, 745.30 bis 747.30 Uhr: Kundentag, 747.30 bis 749.30 Uhr: Kundentag, 7

